

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Katja Dörner, Ekin Deligöz, Kai Gehring, Priska Hinz (Herborn), Agnes Krumwiede, Monika Lazar, Tabea Rößner, Krista Sager und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Aufhebung der Ankündigung eines Betreuungsgeldes

A. Problem

Die schwarz-rote Koalition hat in der letzten Legislaturperiode eine Ankündigung in das SGB VIII aufgenommen, nach der der Gesetzgeber künftig eine monatliche Zahlung („zum Beispiel Betreuungsgeld“) für diejenigen Eltern vorsehen soll, die ihre Kinder nicht in Einrichtungen betreuen lassen. Im Schwarz-gelben Koalitionsvertrag wird dies wie folgt aufgegriffen: „Um Wahlfreiheit zu anderen öffentlichen Angeboten und Leistungen zu ermöglichen, soll ab dem Jahr 2013 ein Betreuungsgeld in Höhe von 150,- Euro, gegebenenfalls als Gutschein, für Kinder unter drei Jahren als Bundesleistung eingeführt werden.“

Das Betreuungsgeld konterkariert zentrale bildungs- und sozialpolitische Zielstellungen. Qualitativ hochwertige frühkindliche Betreuung und Bildung ist der Schlüssel zu lebenslangem Bildungserfolg und gesellschaftlicher Teilhabe. Bereits in den ersten Lebensjahren werden entscheidende Weichen für die Bildungszukunft von Kindern gestellt. Gerade für bildungsferne und zugleich einkommensschwache Eltern bietet das Betreuungsgeld einen starken Anreiz, ihren Kindern frühe Förderangebote in einer Kinderbetreuungseinrichtung vorzuenthalten und sich stattdessen für die Auszahlung einer Geldleistung zu entscheiden. Sozial benachteiligte Kinder werden frühkindlichen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen aufgrund des finanziell gegebenen Anreizes potentiell fernbleiben. Die Wirkungen des Instruments Betreuungsgeld sind also verheerend - gerade für die Kinder mit den schlechtesten Startchancen, die von einer zusätzlichen Unterstützung durch frühkindliche Förderung am meisten profitieren würden. Das wäre eine bildungspolitische Katastrophe!

Das Betreuungsgeld widerspricht den Prinzipien einer modernen Gesellschaft in hohem Maße. Mit ihm hat ein vages, konzeptionell nicht hinterlegtes Instrument mit bildungs-, sozial-, familienpolitisch und gleichstellungspolitisch kontraproduktiven Folgen Eingang in einen Gesetzestext gefunden.. Es entzieht den zentralen politischen Zielsetzungen wie der Armutsbekämpfung und dem Ausbau der Kindertagesbetreuung finanzielle Ressourcen.

B. Lösung

§ 16 Absatz 4 SGB VIII wird gestrichen. Damit haben sich zugleich die Pläne der jetzigen Koalitionsregierung zur Umsetzung des Betreuungsgeldes erledigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Ausgaben des Bundes, die nach Berechnungen des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) ab 2013 in Höhe von jährlich ca. 1,9 Mrd. Euro bei Realisierung der angekündigten Leistung entstehen würden, entfallen. Folge sind ferner Minderausgaben im Bereich der Verwaltungsaufwendungen bei Bund, Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften in nicht zu beziffernder Höhe. Diese Mittel stehen damit für den Ausbau der Kinderbetreuung, die Bekämpfung der Kinderarmut sowie weiterer familienpolitischer Maßnahmen zur Verfügung.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Aufhebung der Ankündigung eines Betreuungsgeldes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buche Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 1696) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 16 wird der Absatz 4 aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Frühkindliche Bildung ist der Schlüssel zum lebenslangen Bildungserfolg; insbesondere für bildungsferne und zugleich einkommensschwache Eltern bietet das Betreuungsgeld jedoch einen starken Anreiz, auf den Kitabesuch zu verzichten und die Geldleistung in Anspruch zu nehmen.

Studien belegen, dass von einer qualitativ hochwertigen Förderung alle Kinder profitieren: Während Kinder mit günstigen familiären Voraussetzungen zusätzlich gefördert werden, können Defizite von Kindern mit weniger guten Startbedingungen vor dem Schuleintritt ausgeglichen werden. Zudem gibt es aus wissenschaftlicher Sicht eine Neubewertung der Bedeutung des frühkindlichen Lernens in der Gruppe für die Entwicklung sozialer Kompetenzen. Diese Kompetenzen sind besonders wichtige Voraussetzungen für den späteren Schulerfolg. Kinder entwickeln ihre sozialen Fähigkeiten und Ressourcen maßgeblich in der Interaktion mit anderen Kindern. Dafür bieten gute Kinderbetreuungseinrichtungen ideale Lernorte. Der wünschenswerte Ausbau der Kindertagesbetreuung muss vor allem vor dem Hintergrund einer grundlegenden bildungspolitischen Neubewertung der frühen vorschulischen Förderung gesehen werden. Bei der Priorität auf Investitionen in frühkindliche Förderangebote geht es nicht um einen „Ersatz“ für die Familie, sondern um Ergänzung und Unterstützung der Ressourcen von Familien.

Handlungsbedarf besteht über den dringend notwendigen quantitativen Ausbau der Kinderbetreuung hinaus insbesondere mit Blick auf die Qualität der Angebote. Statt mit einem Betreuungsgeld eine Art „Fernbleibeprämie“ für öffentlich finanzierte Betreuungsangebote zu schaffen, sollten zusätzliche Mittel vorrangig in qualitative Maßnahmen zur Verbesserung der pädagogischen Konzepte, die Optimierung und damit Aufwertung der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie in die Verkleinerung der Gruppengrößen fließen. Außerdem sollte gerade auch mit Blick auf einkommensschwache Familien die Absenkung der Elternbeiträge in Angriff genommen werden. Die Einführung des Betreuungsgeldes würden die finanziellen Ressourcen dafür blockieren.

Das Betreuungsgeld steht ferner im Widerspruch zu einer auf besserer Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienleben zielenden Politik. Zu dieser zählt neben dem Betreuungsausbau auch das Elterngeld. Es soll nach Auffassung der Bundesregierung ausdrücklich den Anreiz für Mütter stärken, schneller als bisher in die Erwerbstätigkeit zurückzukehren. Zahlreiche andere sozial- und steuerrechtliche Regelungen hingegen stellen bislang eher Anreize dafür, dass Mütter aus dem Erwerbsleben lange oder gänzlich aussteigen. Fehlende und qualitativ ungenügende Betreuungsplatzkapazitäten haben die geringe Frauenerwerbstätigkeit noch unterstützt. Zielen der Ausbau der Kinderbetreuung und das Elterngeld darauf ab, dies zu verändern, so geht das Instrument des Betreuungsgeldes wieder in die entgegengesetzte Richtung und konterkariert diese zentralen Maßnahmen.

Der Kindertagesbetreuungs-ausbau schafft ein – zumindest teilweise staatlich finanziertes - Angebot, das Familien zur Unterstützung der frühen Förderung ihrer Kinder freiwillig in Anspruch nehmen können. Wenn sich Eltern dagegen entscheiden, dieses Angebot zu nutzen, kann daraus kein Anspruch auf Kompensation abgeleitet werden. Sonst müsste auch die Nichtnutzung von staatlichen Museen, Theatern, Sportplätzen etc. Kompensationsansprüche nach sich ziehen. Der Wegfall des Betreuungsgeldes würde die Wahlfreiheit von Eltern bezüglich der Wahl der Kinderbetreuung nicht behindern. Wahlfreiheit wird dadurch hergestellt, dass genügend qualitativ hochwertige und gebührenfreie bzw. kostengünstige Ganztagsbetreuungsplätze zur Verfügung stehen.

Das Betreuungsgeld unterliegt im Übrigen gerade auch in Hinblick auf den Grundsatz der Wahlfreiheit starken verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Gleichheitssatz des Grundgesetzes gebietet es, Gleiches auch gleich zu behandeln. Eltern, die ihre Kinder nicht in einer Betreuungseinrichtung betreuen lassen, erhalten staatliche Zahlungen, während Eltern, die ihre Kinder betreuen lassen, diese Zahlungen nicht erhalten. Dies ist in Hinblick auf den Gleichheitssatz jedenfalls solange bedenklich, wie Eltern für die Kinderbetreuung auch in staatlich unterstützten Einrichtungen, Geld aufwenden müssen. Die Entscheidung, die diese Eltern für die Erziehung ihrer Kinder getroffen haben (Betreuung durch Dritte), wird damit vom Staat nicht in gleicher Weise anerkannt. Dies aber ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes in Hinblick auf Art. 6 GG erforderlich.